

GEMEINDE TAMINS



AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM GESETZ ÜBER DAS ALP- UND WEIDWESEN

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck _____	Art. 1
Alpen und Weiden _____	Art. 2
Grossalp _____	Art. 3

II. Organisation

Alpkommission _____	Art. 4
Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter _____	Art. 5

III. Alpen und Weiden mit Bewirtschaftung durch die Alpgenossenschaft Tamins

Aufgaben der Alpgenossenschaft _____	Art. 6
Bestossung und Viehanmeldungen _____	Art. 7
Nutzungstaxen _____	Art. 8
Eigentum und Unterhalt _____	Art. 9
Tränken und Gülletechnik _____	Art. 10
Zäune _____	Art. 11
Weidepflege _____	Art. 12
Weitere Weidenutzungen _____	Art. 13
Nutzung der Hütten _____	Art. 14
Holzbezug _____	Art. 15

IV. Schlussbestimmungen

Schluss- und Strafbestimmungen _____	Art. 16
Inkraftsetzung _____	Art. 17

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Die Ausführungsbestimmungen werden aufgrund von Art. 8 des Gesetzes über das Alp- und Weidwesen der Gemeinde Tamins (AWG) durch den Gemeindevorstand für die nachhaltige Nutzung, der auf dem Gemeindegebiet gelegenen oder zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehörenden Alpen, deren Gebäude und der Weiden erlassen.

Art. 2

Alpen und Weiden Als Alpen gelten die Grossalp-Überuf, Hinteralp-Berg-Kunkels, Calanda Äpli (inkl. Balsura) und Alp Ramuz. Als Weiden gelten alle Heimweiden wie Lusbühel, Benisboden, Pflida, Hinter Girsch, Vorder- und Hinter Cartschitscha.

Art. 3

Grossalp Unter Berücksichtigung der Amortisation der getätigten Investitionen soll die Grossalp als Sennalp erhalten werden, sofern ein nachhaltiger Betrieb gewährleistet werden kann und für die weiteren Tiere Sömmungsplätze gefunden werden können.

II. Organisation

Art. 4

Alpkommission Die Alpkommission hat eine beratende Funktion gegenüber dem Gemeindevorstand. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- Organisation der Viehanmeldungen und Zuteilung des Viehs zu den Alpen und Weiden bis am 15. April des laufenden Jahres
- Planung der Gemeinwerkarbeiten
- Koordination von Unterhaltsarbeiten und Investitionen
- Optimierungen der Weideführung in Bezug auf eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung und touristische Aktivitäten
- Stellungnahme zu Gesuchen der Zweitnutzung der Hütten und Weiden
- Stellungnahme zur Verpachtung von Alpen und Weiden.

Art. 5

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ¹ Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen und Weiden zuständig. Die Alpen und Weiden werden wie folgt zur Bewirtschaftung zugeteilt:

- Die Alpen Grossalp-Überuf, Hinteralp-Berg-Kunkels, Calanda Äpli und Weiden Lusbühel, Benisboden, Pflida, Hinter Girsch, Vorder-Cartschitscha (Sömmerungsgebiet), Balsura: Öffentlich-rechtliche Alpgenossenschaft Tamins
- Alp Ramuz (Sömmerungsgebiet): Verpachtung an Dritte
- Hinter Cartschitscha (landwirtschaftliche Nutzfläche): Verpachtung an Dritte.

² Tierhalterinnen oder Tierhalter sind zwingend Mitglied der Alpgenossenschaft Tamins, wenn sie Alpen und Weiden mit Bewirtschaftung durch die Alpgenossenschaft Tamins bestossen und ihr Vieh mit auf dem Gemeindegebiet Tamins geerntetem Futter gewintert haben.

³ Die Verpachtung an Dritte erfolgt nach Massgabe des kantonalen Rechts und nach Kriterien, welche der Gemeindevorstand festlegt. Es wird ein Pachtvertrag durch den Gemeindevorstand abgeschlossen. Der Pachtvertrag beinhaltet die Regelungen für die Bewirtschaftung der betroffenen Alpen und Weiden und ersetzt diese Ausführungsbestimmungen.

III. Alpen und Weiden mit Bewirtschaftung durch die Alpgenossenschaft Tamins

Art. 6

Aufgaben der Alpgenossenschaft Die Alpgenossenschaft übernimmt die Bewirtschaftungsaufgaben im Zusammenhang mit dem täglichen Betrieb. Dazu gehören unter anderem:

- Anstellung, Betreuung und Entlohnung des Personals
- Betriebsmittel wie z. B. Strom
- Versicherungen für Personal und Betrieb
- Führen einer selbstständigen Jahresrechnung (inkl. Revisorenbericht) mit Abgabe an den Gemeindevorstand bis im Juni des folgenden Jahres
- Unterhalt der Infrastruktur in ihrer Zuständigkeit

- Meldung zu nötigen Unterhaltsarbeiten an die Gemeinde (z. B. Weidebarrieren).

Art. 7

Bestossung und Viehanmeldungen

¹ Die zur Bestossung der Alpen und Weiden vorgesehenen Tiere sind bis am 31. Januar des laufenden Jahres an die Alpkommission voranzumelden. Die Differenz der Anzahl Tiere zwischen Voranmeldung und Anmeldung muss minim und fachlich begründet sein. Die definitive Anmeldung muss bis am 31. März erfolgen. Nicht angemeldete Tiere dürfen nicht aufgetrieben werden. Für angemeldete, aber nicht aufgetriebene Tiere muss jede Tierhalterin oder jeder Tierhalter sofort für geeignete Ersatztiere sorgen und diese der Alpkommission melden.

² Sömmert ein Mitglied seine Tiere ohne triftigen Grund nicht mehr auf den Alpen und Weiden, so ist eine Rückkehr zur Sömmerung auf die Alpen und Weiden erst bei genügendem Platzangebot, spätestens jedoch fünf Jahre nach Eingang der schriftlichen Anfrage wieder möglich. Über triftige Gründe entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 8

Nutzungstaxen

Als Weidetaxe im Sinn von Art. 6 AWG erhebt die Gemeinde für die Nutzung der Alpen und Weiden und der dazu gehörenden Gebäude eine Nutzungstaxe (Weide- und Gebäudetaxe).

Die Nutzungstaxe wird durch die Gemeinde bei der Alpgenossenschaft erhoben und jährlich nach folgendem Schlüssel berechnet:

- Sennalp: 30% des effektiv ausbezahlten Sömmerungsbeitrags von Fr. 400.- pro Normalstoss (NST) (ohne Anteil Milchtierbeitrag)
- Mutterkuh- und Galtviehalp, Weiden: 25% des effektiv ausbezahlten Sömmerungsbeitrags von Fr. 400.- pro Normalstoss (NST).

Art. 9

Eigentum und Unterhalt

¹ Die Zuständigkeiten zu Eigentum und Unterhalt der Infrastrukturanlagen und des Mobiliars werden wie folgt geregelt:

Infrastruktur	Eigentum	Unterhalt
---------------	----------	-----------

Gebäude und zum Betrieb notwendige Grundausstattung	Gemeinde	Gemeinde
Wasser- und Stromversorgung	Gemeinde	Gemeinde
Düngeranlagen	Gemeinde	Gemeinde
Fahr- und Wanderwege	Gemeinde	Gemeinde
Melkeinrichtung	Gemeinde	Alpgenossenschaft
Milchverarbeitungsgeräte fix	Gemeinde	Alpgenossenschaft
Milchverarbeitungsgeräte mobil	Alpgenossenschaft	Alpgenossenschaft
Werkzeuge	Alpgenossenschaft	Alpgenossenschaft
Mobiliar	Alpgenossenschaft	Alpgenossenschaft

² Die weiterführenden Detailbestimmungen sind zu beachten. Investitionen fallen in die Zuständigkeit der Gemeinde.

Art. 10

Tränken und
Gülletechnik

¹ Die Erstellung und grössere Unterhaltsarbeiten der Tränken (z. B. Ausnivellieren) ist Sache der Gemeinde. Die Gemeinde nimmt diese im Herbst ausser Betrieb. Die Alpgenossenschaft nimmt die Tränken im Frühling in Betrieb und erledigt kleinere Unterhaltsarbeiten während der Sömmerung (z. B. Reinigung, Kontrolle). Die Details legt der Gemeindevorstand in einem Pflichtenheft (Anhang 1) fest.

² Der Unterhalt und die Inbetriebnahme der Güllepumpe erfolgt durch die Gemeinde. Übrige kleine Unterhaltsarbeiten der Gülletechnik und das Ausbringen der Gülle erfolgt durch die Alpgenossenschaft.

Art. 11

Zäune

¹ Der Weidegang ist nur unter genügender Hirschaft oder geeigneten technischen Vorrichtungen gestattet. Nach der Nutzung sind die Litzen fester Zäune zumindest bei Wildtierkorridoren abzulegen. Mobile Zäune

mit Litzen sind zumindest abzulegen. Flexi-Netz-Zäune sind zu entfernen.

² Die Gemeinde erstellt und unterhält die Weidebarrieren und die Zäune auf den Rindviehalpen und –weiden, welche eine Abgrenzung zwischen Wald- und Weide aus forstlicher Sicht erfordern. Die übrigen Zäune erstellt die Alpgenossenschaft. Die Zuständigkeiten der Zäune werden in einem Plan (Anhang 2) festgehalten.

Art. 12

Weidepflege

¹ Zum Unterhalt der Alpen und Weiden leisten die Bestösserinnen und Bestösser jährlich Pflichtarbeiten in der Höhe von einer Stunde pro genutzten Normalstoss (NST) auf den Weiden und Alpen.

² Über den Zeitpunkt, Umfang und Art des Gemeinwerks entscheidet die Alpkommission. Die Pflichtleistungen können durch Personen ab 15 Jahren geleistet werden.

³ Die Alpkommission kontrolliert die geleisteten Arbeiten. Die Gemeinde rechnet diese jährlich ab. Zuviel geleistete Stunden werden nach dem Tarif Landwirtschaft der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz Tänikon (ART) entschädigt. Zuwenig geleistete Stunden werden nach Tarif Landwirtschaft ART und einer zusätzlichen Busse von Fr. 10.- pro Stunde verrechnet. Der Einsatz von Maschinen wird durch die Gemeinde nach den ART Tarifen entschädigt.

Art. 13

Weitere

Weidenutzung

¹ Zeltlager, Camping und Veranstaltungen auf Alpen und Weiden sind verboten. Ausnahmen können vom Gemeindevorstand in Rücksprache mit der Alpkommission unter Berücksichtigung des Weidebetriebs bewilligt werden.

² Das Befahren und Parkieren von Fahrzeugen und Geräten auf Alpen und Weiden sind ganzjährig verboten. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge und Geräte, welche der unmittelbaren Bewirtschaftung dienen oder im Rahmen einer bewilligten weiteren Nutzung.

³ Die Nutzung von Alpen und Weiden für forstliche Massnahmen erfolgt in Rücksprache mit der Alpkommission unter Berücksichtigung des Weidebetriebs.

Art. 14

Nutzung der Hütten ¹ Die folgenden Alphütten werden für den Alp- und Weidebetrieb benötigt und stehen während der Sömmerungszeit inkl. Vor- und Nachbereitungszeit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter uneingeschränkt zur Verfügung: Hütte Grossalp, Berghüttli, Sennhütte Überuf, Kunkels, Hinteralp, Balsura, Calanda neue Hütte, Girsch. Ausserhalb der Sömmerungszeit kann der Gemeindevorstand diese Hütten an Dritte vermieten.

² Die folgenden Hütten entfallen bis 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen einer alpwirtschaftlichen Nutzung und können durch den Gemeindevorstand bis zu diesem Zeitpunkt ganzjährig an Dritte vermietet werden: Alte Hütte Calanda, Hütte Hintersäss / Lavoi.

Art. 15

Holzbezug Holz ab Stock können die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nach Rücksprache mit dem Forst unentgeltlich beziehen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16

Schluss- und Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen diese Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis Fr. 1'000.- gemäss Art. 9 des Gesetzes über das Alp- und Weidwesen der Gemeinde Tamins geahndet.

Art. 17

Inkraftsetzung Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Alp- und Weidwesen der Gemeinde Tamins treten am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzen die bisherigen Regelungen, welche diesen Ausführungsbestimmungen widersprechen.

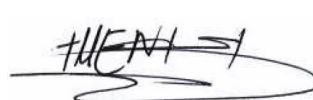
Beschlossen vom Gemeindevorstand am 13. Dezember 2022 gestützt auf Art. 8 des Gesetzes über das Alp- und Weidwesen der Gemeinde Tamins.

Der Gemeindepräsident



Martin Wieland

Die Gemeindegeschreiberin



Daniela Camenisch